

Satzung

des

Tanzsportclubs Rot-Gold St. Andreasberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Tanzsportclub Rot-Gold St. Andreasberg e.V. und ist in das Vereinsregister mit dem Sitz in St. Andreasberg eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Tanzsportclubs ist es, ausschließlich den Tanzsport und das kulturelle Leben in der Bergstadt St. Andreasberg zu pflegen und zu fördern.
- 2) Der Tanzsportclub fördert den Jugendtanzsport.
- 3) Es soll auch durch die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlehrern die Möglichkeit für den Wettbewerb auf Tanzturnieren gegeben werden.
- 4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Tanzsportclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Tanzsportclub ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Tanzsportclubs kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Sie soll über einfache Grundkenntnisse des modernen Gesellschaftstanzes verfügen und möglichst an einem Fortgeschrittenenkursus des Welttanzprogramms teilgenommen haben.
- 2) Der Tanzsportclub besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive sind Mitglieder, die an den Trainingsabenden teilnehmen. Passive sind Mitglieder, die dem Vorstand ihre Absicht erklärt haben, an den Trainingsabenden des Clubs nicht teilzunehmen. Sie sind als Gäste willkommen.
- 3) Ein Wechsel zum passiven Mitglied wird drei Monate nach Ende des Monats wirksam, in dem die Absicht dem Vorstand mitgeteilt worden ist. Passive Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an den Trainingsabenden des Clubs. Im Übrigen besitzen sie die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Über die Aufnahme als Clubmitglied entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen versagt werden.
- 2) Die Aufnahme wird durch den Vorstand mitgeteilt und verpflichtet zur laufenden Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand mitzuteilen. Er wird drei Monate nach Ende des Monats wirksam, in dem der Austritt mitgeteilt worden ist. Für Jugendliche gilt eine Kündigungszeit von vier Wochen zum Monatsende.
- 2) Mitglieder, die das Ansehen des Clubs schädigen, seinen Interessen zuwiderhandeln oder gegen die Satzung verstoßen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 3) Die Beitragspflicht endet bei Ausschluss mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss beschlossen worden ist, bei Austritt nach Ablauf der dreimonatigen Kündigungsfrist.

§ 7 Organe des Clubs

- Organe des Clubs sind:
- a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird durch den Vorsitzenden zwei Wochen vorher schriftlich einberufen.

Die Einladung muss eine Tagesordnung und die Aufforderung enthalten, dass die von der Mitgliederversammlung zu beratenden Anträge bis spätestens eine Woche vorher dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung der Beiträge
 - e) Satzungsänderungen

§ 9 Leitung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden). Bei Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.
- 4) In der Regel genügt die Abstimmung durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung wird dann vorgenommen, wenn sie beantragt wird und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich dafür entscheidet.
- 5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern:

- a) **dem/der Vorsitzenden,**
- b) **dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,**
- c) **dem/der Kassenwart(in),**
- d) **dem/der Schriftwart(in),**

möglichst aber aus **acht** Mitgliedern:

- e) **dem/der sportlichen und technischen Leiter(in) (Tanzlehrer(in))**
- f) **dem/der Tanzsport- und Jugendwart(in)**
- g) **dem/der Pressewart(in)**
- g) **und einem Beisitzer/einer Beisitzerin.**

Dem Vorstand soll mindestens eine Dame angehören.

2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, **der Kassenwart** und der Schriftwart. Dabei ist jeder von ihnen alleinvertretungsberechtigt.

§ 11 Die Wahl des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, wenn eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, so beauftragt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen.

§ 12 Geschäftsführung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Bücher sowie die Einnahmen und Ausgaben auf Richtigkeit zu prüfen. Sie haben der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten und ihre Vorschläge über die Entlastung des Kassenwartes zu unterbreiten.
- 3) Kassenprüfer können zwei Jahre nacheinander tätig sein, danach erst wieder nach zweijähriger Pause.

§ 14 Auflösung des Clubs

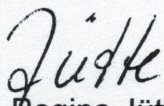
- 1) Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sich für die Auflösung entscheiden.
- 2) Waren in der Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung des Clubs zu entscheiden war, weniger als zwei Drittel der Mitglieder vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln über die Auflösung beschließen kann.
- 3) Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Bergstadt St. Andreasberg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

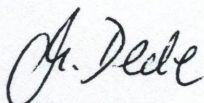
Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom 03.04.2009 wird damit ungültig.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28. April 2018 in St. Andreasberg.

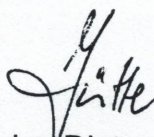
Der Vorstand



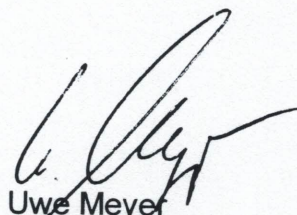
Regina Jütte
1. Vorsitzende



Meike Dede
Stellvertretende
Vorsitzende



Heinz-Dieter Jütte
Kassenwart



Uwe Meyer
Schriftwart